S 3 AL 2106/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Bezug des schweizerischen " großen " Taggeldes ist eine dem vom deutschen Rentenversicherungsträger gewährten Übergangsgeld vergleichbare Leistung i. S. von Art. 10 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung vom 20.10.1982.
Normenkette	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 20.10.1982 – Art. 10; AFG § 118 Abs. 1 Nr. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AL 2106/00
Datum	11.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 2473/02
Datum	25.03.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 11. Juni 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger wendet sich im Zugunstenverfahren gegen die Aufhebung der

Bewilligungsentscheidung Ã¼ber Arbeitslosengeld (Alg) und die Pflicht zur Erstattung eines Betrages von DM 4.300,90. Der 1950 geborene KlÃ¤ger war bis 31. August 1991 in Z. als Betriebsmechaniker beschÃ¤ftigt. Am 28. November 1991 meldete er sich beim Arbeitsamt L. (ArbA) arbeitslos und beantragte Alg. Dieses wurde durch Bescheid vom 31. Januar 1992 ab Antragstellung fÃ¼r 312 Tage bewilligt (wÃ¶chentliches Bemessungsentgelt DM 690,00, Leistungssatz bei Leistungsgruppe A/1 DM 310,20). Mit Wirkung ab (Montag) 25. Mai 1992 meldete sich der KlÃ¤ger aus dem Leistungsbezug ab, da er eine BeschÃ¤ftigung aufnehmen werde. Hierzu kam es erst ab 1. Juli 1992; sodann trat er zum 19. August 1992 in eine von der schweizerischen Invalidenversicherung (AHV/IV) bewilligte EingliederungsmaÃnahme (Umschulung zum technischen Kaufmann) ein, die mit dem Besuch von Dr. R. HÃ¶herer Handelsschule in Z. verbunden war. Das dortige Austrittszeugnis datiert vom 15. Februar 1994. Ab dem folgenden Tag bezog der KlÃ¤ger wieder Alg (Restanspruchsdauer 159 Tage; Bescheid vom 9. MÃ¤rz 1994, wÃ¶chentliches Bemessungsentgelt DM 770,00, Leistungssatz DM 327,00). Den Bezug oder die Beantragung anderweitiger (auch auslÃ¤ndischer) Sozialleistungen hatte er im Antrag verneint. FÃ¼r die Zeit ab 24. Mai 1994 meldete er sich wegen nochmaligen Schulbesuchs (Wiederholung von PrÃ¼fungsteilen) aus dem Leistungsbezug ab. Am 1. Juli 1994 beantragte er wiederum Alg und verneinte erneut den Bezug anderweitiger Entgeltersatzleistungen. Durch Bescheid vom 4. August 1994 wurde Alg im zuletzt genannten Betrag wiederbewilligt; der Anspruch war mit 26. November 1994 erschÃ¶pft. AnschlieÃend bezog der KlÃ¤ger bis zur Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung im Mai 1995 Arbeitslosenhilfe. Anfang MÃ¤rz 1997 erfuhr das ArbA durch Kurzmitteilung des Finanzamts W.-T. mit beigefÃ¼gter Bescheinigung der Schweizerischen Ausgleichskasse G.vom 15. Januar 1997, dass der KlÃ¤ger vom 1. Januar bis 14. Juli 1994 durchgÃ¤ngig Taggelder von der EidgenÃ¶ssischen Invalidenversicherung in HÃ¶he von tÃ¤glich 131,60 sfr bezogen habe. Durch Bescheid vom 26. MÃ¤rz 1997 hob das ArbA die Bewilligungsentscheidung Ã¼ber Alg fÃ¼r die Zeit vom 16. Februar bis 23. Mai 1994 sowie vom 1. bis 14. Juli 1994 auf und verpflichtete zur Erstattung von DM 4.300,90; dieser Betrag ergab sich dadurch, dass sich wegen der Aussparung des genannten Zeitraums die Anspruchsdauer um 96 Tage verlÃ¤ngerte und deshalb vom (Montag) 28. November 1994 bis 18. MÃ¤rz 1995 Alg statt Arbeitslosenhilfe mit einer Nachzahlung im Umfang von DM 876,60 zu leisten war, so dass sich die Erstattungsforderung von DM 5.177,50 um diesen Betrag verminderte. Den mit Rechtsbehelfsbelehrung (Widerspruch binnen eines Monats) versehenen Bescheid griff der KlÃ¤ger nicht fristgerecht an. Einen am 8. Mai 1998 eingelegten "Widerspruch" wertete das ArbA im EinverstÃ¤ndnis mit dem KlÃ¤ger als Antrag auf Zugunstenentscheidung. Der KlÃ¤ger machte geltend, die Umschulung sei dem ArbA bekannt gewesen; im Ãbrigen habe es sich bei den Taggeldern um eine AufwandsentschÃ¤digung und nicht um eine Entgeltersatzleistung gehandelt. Es erging der ablehnende Bescheid vom 15. Mai 1998. Die gezahlten Taggelder seien mit dem inlÃ¤ndischen Ãbergangsgeld vergleichbar und fÃ¼hrten zum Ruhen des Anspruchs. Einer Aufforderung, die einschlÃ¤gigen schweizerischen Bescheide vorzulegen oder den eingelegten Widerspruch weiter zu begrÃ¼nden, kam der KlÃ¤ger nicht mehr nach. Der zurÃ¼ckweisende Widerspruchsbescheid datiert vom 8. Juni 2000. Mit der am 6. Juli 2000 zum Sozialgericht Freiburg erhobenen Klage ist der KlÃ¤ger dabei verblieben, dem ArbA sei die UmschulungsmaÃnahme bekannt

gewesen. Er habe keine wesentlichen Informationen vorenthalten. Auch handele es sich bei den Taggeldern nicht um dem Lebensunterhalt dienende Leistungen, sondern solche zum Ausgleich von Mehraufwendungen wie Fahrkosten, Verpflegung oder Lernmittel. Der KlÃ¤ger hat verschiedene schweizerische Bescheide vorgelegt; darunter befindet sich die VerfÃ¼gung vom 12. Oktober 1992, das Taggeld bemesse sich nach einem Tageseinkommen von 163,50 sfr und betrage anfÃ¤nglich (ab 18. August 1992) tÃ¤glich 117 sfr. Die Beklagte ist der Klage entgegengetreten. Es habe sich eindeutig um eine zur Sicherung des Lebensunterhaltes bestimmte Leistung gehandelt; die Aufwendungen fÃ¼r die Umschulung seien extra vergÃ¼tet worden. Im Ãbrigen sei der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Teilnahme an der Umschulung nicht verfÃ¼gbar gewesen. SchlieÃlich seien die Angaben in den AntrÃ¤gen keineswegs korrekt gewesen. Durch Gerichtsbescheid vom 11. Juni 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es dargelegt, die Taggelder hÃ¤tten dem inlÃ¤ndischen Ãbergangsgeld entsprochen. Der KlÃ¤ger habe in den streitigen ZeitrÃ¤umen den Leistungsbezug nicht angegeben. Gegen den am 17. Juni 2002 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤ger am 17. Juli 2002 mit Telefax beim Landessozialgericht Berufung eingelegt. Er ist bei seinen Auffassungen verblieben. Das ArbA sei Ã¼ber die BildungsmaÃnahme vollumfÃ¤nglich unterrichtet gewesen. FÃ¼r den Zeitraum der PrÃ¼fungswiederholung habe er zunÃ¤chst kein Taggeld erhalten, weshalb er zu Recht Alg habe in Anspruch nehmen dÃ¼rfen. Der KlÃ¤ger hat zuletzt die Mitteilungen der IV-Kommission vom 4. September 1992 und vom 3. MÃ¤rz 1994 vorgelegt, wonach die Voraussetzungen fÃ¼r das groÃe Taggeld vom 9. August 1992 bis 28. Februar 1994 bzw. vom 1. MÃ¤rz bis 31. August 1994 bescheinigt werden. Der KlÃ¤ger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 11. Juni 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 15. Mai 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. Juni 2000 zu verpflichten, den Bescheid vom 26. MÃ¤rz 1997 zurÃ¼ckzunehmen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie wendet ein, dem ArbA sei nur bekannt gewesen, die UmschulungsmaÃnahme dauere bis Februar 1994. Hinweise auf den weiteren Bezug von Taggeldern in den streitbefangenen ZeitrÃ¤umen habe es nicht gegeben. Zur weiteren Darstellung wird auf den Inhalt der Berufungsakten, der Klageakten und der Leistungsakten des ArbA Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig. Der Beschwerdewert von EUR 500,00 (vgl. Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG â in der seit Anfang 2002 geltenden Fassung) ist Ã¼berschritten. In der Sache ist die Berufung nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden des ArbA im Wege des Zugunstenverfahrens nach Â§ 44 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X; Bundessozialgericht [BSG] SozR 3-1300 Â§ 44 Nr. 19; SozR 3-4300 Â§ 143 Nr. 4 m.w.N.) zutreffend entschieden, dass die Bewilligungsentscheidung Ã¼ber Alg fÃ¼r die Zeit vom 16. Februar bis 23. Mai 1994 sowie vom 1. bis 14. Juli 1994 aufgehoben und ein Betrag von DM 4.300,90

zur Erstattung gefordert werden durfte. In dem durch Bekanntgabe wirksam gewordenen, vom KlÃ¤ger aber nicht fristgerecht angefochtenen Bescheid vom 26. MÃ¤rz 1997 ist weder das Recht unrichtig angewandt noch von einem sich als unrichtig erweisenden Sachverhalt ausgegangen worden.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung (Bescheide vom 9. MÃ¤rz 1994 und 4. August 1994) kann zum einen Â§ 48 SGB X darstellen. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (Abs. 1 Satz 1). Dies hat â rÃ¼ckwirkend â ab dem Zeitpunkt dieser Änderung zu erfolgen, soweit u.a. (Abs. 1 Satz 2 Nr. 3) nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÃ¶gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÃ¼hrt haben wÃ¼rde. Als Zeitpunkt der Änderung der VerhÃ¤ltnisse gilt hierbei der Beginn des Anrechnungszeitraums (vgl. Abs. 1 Satz 3). Entgegen Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X ("soll") war nach Â§ 152 Abs. 3 des hier noch maÃgebenden ArbeitsfÃ¶rderungsgesetzes (AFG) in der seit 1. Januar 1994 geltenden Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1993, BGBl. I S. 2353 auch in atypischen FÃ¤llen keine ErmessensausÃ¼bung geboten (wortgleich seit 1. Januar 1998 Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch [SGB III]). Diese Bestimmungen gelten jedoch nur dann, wenn das schweizerische Taggeld bei Zugang des Bewilligungsbescheids weder beantragt noch zuerkannt gewesen sein sollte; dann hÃ¤tte sich durch eine nachtrÃ¤gliche Entwicklung mit RÃ¼ckwirkung die getroffene Regelung als rechtswidrig erwiesen (vgl. BSG SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 33; SozR 3-2600 Â§ 93 Nr. 3 S. 17). War das Taggeld bei Antragstellung oder Bescheiderlass bereits beantragt oder zuerkannt, kommt es darauf an, ob die von Anfang an als rechtswidrig zu erachtende Bewilligung (vgl. Â§ 45 Abs. 1 SGB X) auf Angaben beruht hat, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 der Vorschrift); auch in diesem Fall war nach Â§ 152 Abs. 2 AFG (wortgleich jetzt Â§ 330 Abs. 2 SGB III) kein Ermessen auszuÃ¼ben.

Die maÃgeblichen Bewilligungsbescheide sind in diesem Sinne entweder rechtswidrig geworden oder es bereits von Anfang an gewesen. Der KlÃ¤ger hat in den streitigen ZeitrÃ¤umen wegen des Durchlaufens einer beruflichen EingliederungsmaÃnahme als MaÃnahme der Rehabilitation vom TrÃ¤ger der Rentenversicherung in der Schweiz "groÃes" Taggeld bezogen. Hierbei hat es sich, wie bereits das Finanzamt W.-T. in der Kurzmitteilung vom MÃ¤rz 1997 dargelegt hat, um eine Leistung zur Bestreitung des Lebensunterhalts gehandelt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass es sich (vgl. die VerfÃ¼gung vom 12. Oktober 1992) um eine nach einem durchschnittlichen Tageseinkommen (Bemessungsentgelt) berechnete gleichmÃ¤Ãige Leistung handelt; dieses durchschnittliche Tageseinkommen hat im Fall des KlÃ¤gers anfÃ¤nglich (August 1992) 163,50 sfr betragen und damit deutlich Ã¼ber dem fÃ¼r das inlÃ¤ndische Alg maÃgeblichen Bemessungsentgelt (1992 wÃ¶chentlich DM 690,00, 1994 zuletzt DM 770,00) gelegen. Die sonstigen Kosten der MaÃnahme wurden gesondert abgerechnet. Ein Anspruch auf das "groÃe" Tagegeld entsteht, wenn der Versicherte das 18. Lebensjahr vollendet hat und an wenigstens drei aufeinanderfolgenden Tagen

wegen der EingliederungsmaÃnahme vollstÃ¤ndig verhindert ist, einer Arbeit nachzugehen, oder zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfÃ¤hig ist. Es wird nach dem Einkommen bemessen, das der Versicherte durch die zuletzt voll ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit erzielt hat (vgl. Leitfaden AHV/IV/EO/EL Nachtrag 8, Stand Januar 1996, der AHV-Informationsstelle S. 120). Die Leistung entspricht offensichtlich dem inlÃ¤ndischen Ãbergangsgeld in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. jetzt Â§ 20 f. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Sie wurde ausweislich der vom KlÃ¤ger vorgelegten Bescheinigungen vom 4. September 1992 und 3. MÃ¤rz 1994 gewÃ¤hrt, weil wÃ¤hrend der Teilnahme an der EingliederungsmaÃnahme vÃ¶llige und dauernde Verhinderung, einer Arbeit nachzugehen, unterstellt wurde; dies galt fÃ¼r die Zeit bis 23. Februar 1994 und sodann fÃ¼r die erforderlich gehaltene VerlÃ¤ngerung bis 31. August 1994. UnabhÃ¤ngig von der hier nicht abschlieÃend zu klÃ¤renden Frage einer entfallenen VerfÃ¼gbarkeit und Erreichbarkeit fÃ¼r die inlÃ¤ndische Arbeitsvermittlung hat der Anspruch auf Alg bereits wegen des Bezugs der schweizerischen Leistung als solcher geruht. Dies ergibt sich hier zwar nicht schon, wie im Verfahren bisher in den Vordergrund gerÃ¼ckt, aus der Bestimmung des Â§ 142 AFG, da diese â mit Wirkung vom 1. Januar 1993 durch Gesetz vom 18. Dezember 1992, BGBl. I S. 2044 eingefÃ¼gt â nach der Ãbergangsvorschrift des Â§ 242m Abs. 9 AFG nicht gilt, wenn wie im Fall des KlÃ¤gers innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 1. Januar 1993 eine die Beitragspflicht begrÃ¼ndende BeschÃ¤ftigung bestanden hat. Jedoch ergibt sich die gleiche Folge aus Art. 10 des deutsch-schweizerischen Abkommens Ã¼ber Arbeitslosenversicherung vom 20. Oktober 1982, BGBl. 1983 II S. 279, ratifiziert durch Gesetz vom 13. September 1983, BGBl II S. 278; hiernach sind Leistungen der sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates in gleicher Weise zu berÃ¼cksichtigen wie vergleichbare Leistungen des Vertragsstaates, in dessen Gebiet der Anspruch (hier auf das deutsche Alg) geltend gemacht wird. GemÃ¤Ã Â§ 118 Abs. 1 Nr. 2 AFG ruht der Anspruch auf Alg wÃ¤hrend der Zeit, fÃ¼r die ein Anspruch (u.a.) auf Ãbergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz zuerkannt ist. Das "groÃe" Tagegeld ist dem Ãbergangsgeld i.S. von Art. 10 des erwÃ¤hnten deutsch-schweizerischen Abkommens vergleichbar und hat deshalb zum Ruhen des Alg gefÃ¼hrt. Der KlÃ¤ger hat mithin fÃ¼r 95 Wochentage zu je DM 54,50 insgesamt DM 5.177,50 zu Unrecht bezogen. Hiervon ist die wegen der entsprechenden VerlÃ¤ngerung der Anspruchsdauer zu leistende Nachzahlung von DM 876,60 abzuziehen (vgl. die zutreffende Berechnung auf S. 2 des Bescheids vom 26. MÃ¤rz 1997); es ergibt sich eine Ãberzahlung von DM 4.300,90.

Im Fall der Anwendung von Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X kommt es auf einen Verschuldensvorwurf nicht an. Ebenso wenig ist, wie bereits dargelegt, Ermessen auszuÃ¼ben. Sofern Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X eingreift, hat der KlÃ¤ger die in den AntrÃ¤gen vom Februar 1994 und Juli 1994 verstÃ¤ndlich gestellte Frage, ob eine auslÃ¤ndische Sozialleistung bezogen werde oder beantragt sei, grob fahrlÃ¤ssig, wenn nicht vorsÃ¤tzlich verneint oder eine nach Antragstellung erfolgte Bewilligung der schweizerischen Leistung verschwiegen; auf die diesbezÃ¼glichen Pflichten (vgl. Â§ 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) ist er im Antragsformular verstÃ¤ndlich hingewiesen worden. MÃ¤ngel der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit oder des EinsichtsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers sind nicht ersichtlich (vgl. zum subjektiven FahrlÃ¤ssigkeitsbegriff BSGE 42, 184, 187 = SozR

4100 Â§ 152 Nr. 3; BSGE 44, 264, 273 = SozR 5870 Â§ 13 Nr. 2).

Nach alledem hat sich der Bescheid vom 26. MÃ¤rz 1997 nicht als rechtswidrig erwiesen. Die in Â§ 48 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Â§ 45 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 SGB X genannten Fristen waren eingehalten, nachdem das ArbA vom Bezug der schweizerischen Leistung durch den KlÃ¤ger Ã¼ber den 15. Februar 1994 hinaus erst seitens des Finanzamts Anfang MÃ¤rz 1997 erfahren hatte. Der VerstoÃ gegen die Pflicht zur vorherigen AnhÃ¶rung (Â§ 24 Abs. 1 SGB X) kann im Zugunstenverfahren nicht geltend gemacht werden (vgl. BSG SozR 1200 Â§ 34 Nr. 18; SozR 3-1300 Â§ 44 Nr. 21). Mithin ist der KlÃ¤ger nach Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X verpflichtet, den geforderten Betrag zu erstatten. Ãber die ModalitÃ¤ten der Erstattung ist hier nicht zu befinden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 13.10.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024